



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Dezember 2003

Nummer 51

## INHALTSVERZEICHNIS

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 528 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler, Senden 361  
529 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann 361  
530 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Brämete“, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet 362  
531 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Geisterholz“ im Bereich der Städte Oelde und Ennigerloh, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet 369  
532 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet 376

- 533 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße 32 im Gebiet der Stadt Marl 383  
534 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950) 383  
535 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950) 383  
536 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“, Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh, Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet 383

### C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 537-540 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 389

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 528 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler, Senden

Bezirksregierung Münster

33.2416

Münster, den 11. Dezember 2003

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30. 6. 1982 (SMBL. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler in 48302 Senden, Anton-Aulke-Ring 2 a, mit Wirkung vom 15. 12. 2003 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Markus Böttcher zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 361

### 529 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann

Bezirksregierung Münster

- 33.2416

Münster, den 9. Dezember 2003

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, Annabergstraße 134 in 45721 Haltern am See, für den Vermessungstechniker Rainer Bergmann erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 2. Dezember 2003 erloschen.

Bezug: Abl. Bez. Reg. Mstr. 1999 S. 11.

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 361

533

**Umstufung  
eines Abschnittes der Kreisstraße 32  
im Gebiet der Stadt Marl**

Im Gebiet der Stadt Marl, Kreis Recklinghausen, verliert der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 32 seine bisherige Verkehrsbedeutung.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird der Abschnitt der Kreisstraße K 32 von Netzknoten 4308029 bis Netzknoten 4308042 (Station: 0,00 bis 0,651) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Marl abgestuft.

Die Straße führt jetzt den Namen „Fuldastraße“; bisher „Buerer Straße“.

Die Abstufung wird zum **1. Januar 2004** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Münster, den 9. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster  
Az. 53.05.01.01 (71/2003)  
Im Auftrag  
gez. Michael  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 383

**534 Öffentliche Bekanntmachung  
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950)**

Die Firma Urenco Deutschland GmbH, beabsichtigt, innerhalb ihres Betriebssitzes in Gronau, Röntgenstraße 4, eine Änderung/Erweiterung ihres privaten Anschlussgleises vorzunehmen.

Das Vorhaben wurde nach Maßgabe der §§ 3b bis 3F i.V. mit der Anlage 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950ff. [UVPG]) überprüft.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 des UVPG.

Die Prüfung nach § 3a i.V. mit § 3c und 3e UVPG, ob wegen erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat ergeben, dass von dem eisenbahnbezogenen Vorhaben **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf die Umwelt nicht zu befürchten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG kann verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, den 12. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster  
Az. 53.7.3 (1/97-2)  
Im Auftrag  
gez. Große  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 383

**Öffentliche Bekanntmachung  
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950)**

Die Firma Gelsenkirchener Rohrhandelsgesellschaft mbH, Alfred-Zingler-Straße 7-9, 45881 Gelsenkirchen, beabsichtigt, durch Verschwenkung um ca. 17 m nach Norden, eine Änderung ihres privaten Anschlussgleises vorzunehmen.

Das Vorhaben wurde nach Maßgabe der §§ 3b bis 3F i.V. mit der Anlage 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950ff. [UVPG]) überprüft.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 des UVPG.

Die Prüfung nach § 3a i.V. mit § 3c und 3e UVPG, ob wegen erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat ergeben, dass von dem eisenbahnbezogenen Vorhaben **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf die Umwelt **nicht** zu befürchten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG kann verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, den 12. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster  
Az. 53.7.3 (24/82)  
Im Auftrag  
gez. Große  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 383

**536 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“, Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh, Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet**

**Inhalt**

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Abgrenzung
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren
- § 7 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 8 Inkrafttreten

**Aufgrund**

- des § 42a Abs. 1 und 3 i.V. mit den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW S. 568/SGV NRW 791), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NRW S. 1115) und
- des § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (**Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**) vom 10. 11. 1992 (BGBl I S. 1887), zuletzt ge-

- ändert durch Verordnung vom 24. 1. 1997 (BGBI. I S. 60) und
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994. (GV. NRW 1995, S. 2, ber. GV. NRW 1997, S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708),

wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde verordnet.

### § 1 Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Ausweisung erfolgt
- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
  - zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a);
  - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### § 2 Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 384 ha groß.
- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage I) und die genaue Abgrenzung des geschützten Gebietes ist in der Karte im Maßstab 1:5 000 (ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Der genaue Geltungsbereich des geschützten Gebietes ergibt sich außerdem aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage II). Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage I).

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen sind in der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage I) schraffiert dargestellt und im beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage II) aufgeführt.

Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Windthorststraße 66  
48143 Münster
- Landrat des Kreises Warendorf  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf
- Bürgermeister der Stadt Warendorf  
Lange Kesselstraße 4-6  
48321 Warendorf

- d) Bürgermeister der Stadt Ennigerloh  
Marktplatz 1  
59320 Ennigerloh

### § 3

#### Verbote

(1) Nach § 42a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht durch § 4 dieser Verordnung etwas anders bestimmt wird, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Grünland umzuwandeln.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht.

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach voran gegangener Anzeige bei dem zuständigen Landrat des Kreises Warendorf - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland;

2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlagen von Gräben und Dränungen).

**Unberührt** von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Gewässerläufe nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie die Erneuerung und Unterhaltung vorhandener Dränen;

3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern; auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

**Unberührt** bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen.

**Hinweis:** Auf Antrag kann eine Ausnahme zur Errichtung von Viehhütten und Jagdkanzeln erteilt werden;

4. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder Anlagen, die dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten, Campingplätze oder Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, Werbeanlagen oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warnschilder dienen.

- Unberührt** bleibt das Errichten oder Anbringen von Hofhinweisschildern landwirtschaftlicher Betriebe;
5. zu lagern oder Feuer zu machen.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schlagabbaum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung;
6. Hunde frei laufen zu lassen.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hunden, soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erfolgt;
7. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.
- Unberührt** bleibt die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
8. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
9. die Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sowie die mit öffentlichen Überwachungsaufgaben befassten Personen;
10. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.
- Unberührt** bleibt die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt ferner die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen;
11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
12. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen, Wegen und Hofräumen anzulegen.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Düngung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
13. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Gleitsegeln und Ballons zu starten oder zu landen – falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist –, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
- Unberührt** bleibt der Hängegleiter- und Gleitsegelbetrieb in bisheriger Art und bisherigem Umfang auf dem Gelände im Bereich der Stadt Warendorf, Gemarkung Freckenhorst, Flur 23, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw. und 61 tlw.;
14. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
15. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere einzubringen oder zu füttern.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Imkerei in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
16. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen – als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen –.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen – hierzu gehört auch das Überfliegen mit Modellflugzeugen und Flugdrachen –, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, der ordnungsgemäßen Jagd, der Hängeleiter- und Gleitsegelbetrieb, ausgehend vom Gelände im Bereich der Stadt Warendorf, Gemarkung Freckenhorst, Fur 23, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw. und 61 tlw., Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege von Straßensäumen und Straßengehölzen, Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden sind, sowie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
18. Wildfütterung auf Grünlandflächen oder in Gewässern durchzuführen sowie Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen;
19. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
20. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. 5. bis 15. 6. auszuüben.
- (3) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften nach § 20 Satz 2 LG sowie die darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.
- (4) Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz).

**§ 4****Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben

1. vom Landrat des Kreises Warendorf – Untere Landschaftsbehörde – angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, mit Ausnahme des Verbotes im § 3, Abs. 2, Ziffer 20 – insbesondere Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849) – zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) – in Verbindung mit § 25 Abs. 1 UG (Notzeitregelung) – einschließlich der Wildfütterung außerhalb von Grünlandflächen und Gewässern – sowie das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzten;
3. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 11, 12, 15 und 20 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf zu erfolgen hat;
5. die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen und auf vegetationskundlich nicht bedeutsamen Grünlandflächen (§ 4 Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung).

**§ 5****Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Warendorf – Untere Landschaftsbehörde – nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I Seite 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I Seite 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

**§ 7****Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 8. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-11/WAF  
Dr. Jörg Twenhöven

**Anlage II** zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“ im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

**a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes**

Gemarkung Freckenhorst

Flur 23, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 15, 18, 19, 21–27, 29, 30, 34, 35, 37, 61, 65, 66, 70 tlw., 71 tlw., 72, 73 tlw., 74, 77, 78, 81–84, 87, 89–95, 97, 98

Flur 24, Flurstücke 89–95, 97–102, 127, 130, 150, 151, 213, 225, 227–331, 242 tlw.

Gemarkung Westkirchen

Flur 1, Flurstücke 27 tlw., 30, 31, 35, 36, 45–50, 64–66, 68–71, 82, 85–92, 98 tlw., 114, 115 tlw., 119–125, 134, 135, 145–148, 150, 151, 153, 154, 155

Flur 3, Flurstücke 9–12, 14, 17–23, 25–31, 33–40, 42–45, 47, 54 tlw., 55–57

Flur 6, Flurstücke 49, 50, 58–60, 68, 70, 72, 74

**b) Flurstücksverzeichnis der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen**

Gemarkung Freckenhorst

Flur 23, Flurstück 15 tlw.

Gemarkung Westkirchen

Flur 1, Flurstück 153 tlw.

Flur 3, Flurstücke 10 tlw., 25 tlw., 40 tlw.

Flur 6, Flurstücke 59 tlw., 68 tlw., 72 tlw.

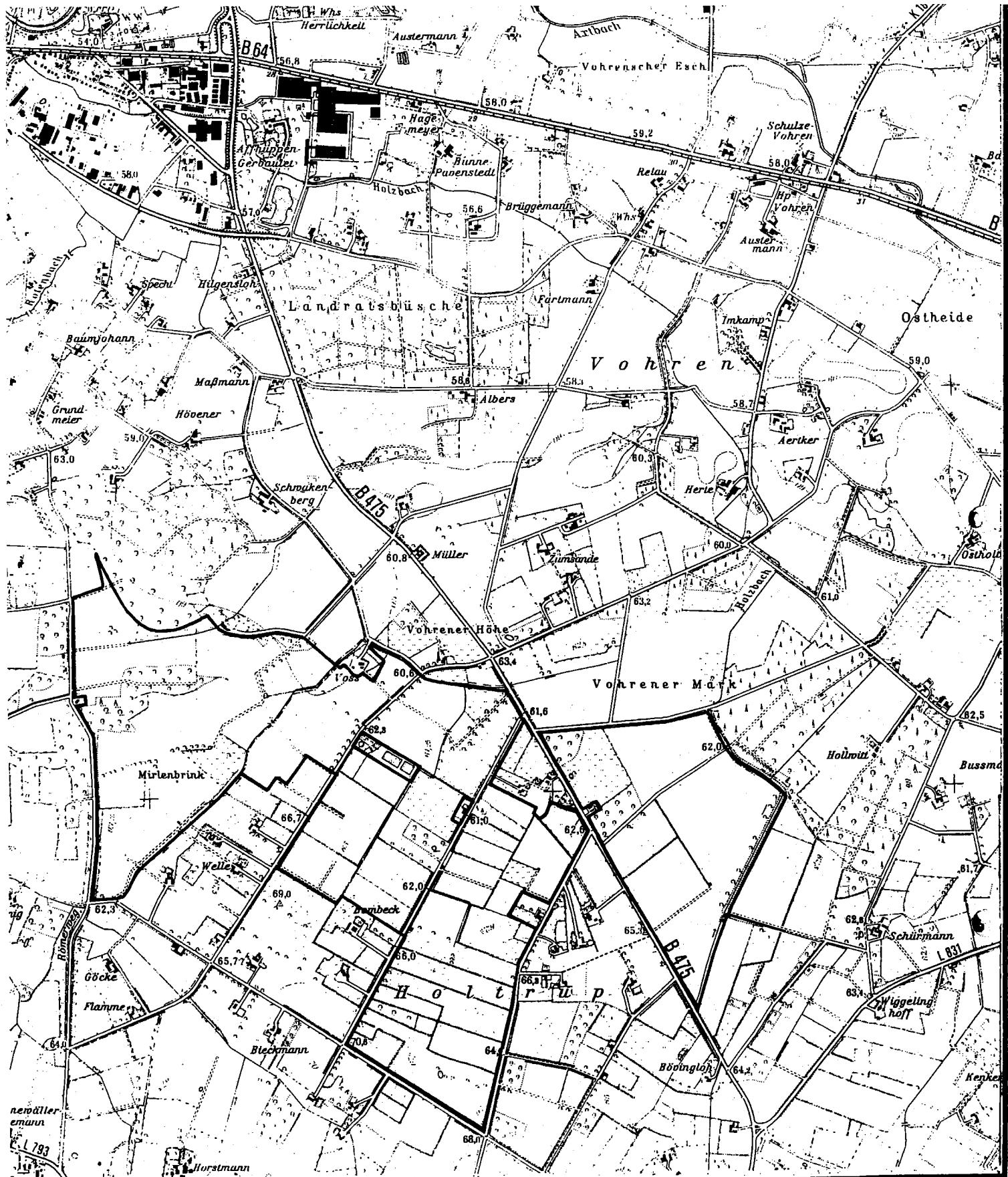
**Anlage II**

zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“, Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh, Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf als Naturschutzgebiet.

Münster, den 8. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/WAF – Mirlenbrink –  
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 383–388



**Naturschutzgebiet  
"Mirlenbrink - Holtrup - Vohrener Mark"**

Kreis Warendorf

**Legende**

- Grenze des Naturschutzgebiets
- ▨ Vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
"Mirlenbrink - Holtrup - Vohrener Mark"

Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf  
Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh

Im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 00. DEZ. 2003  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1 - 11/WAF



Maßstab 1:25 000